Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 33 (1925)

Heft: 6

Vereinsnachrichten: Schweizerischer Samariterbund : zu den Hauptgeschäften der Abgeordnetenversammlung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

5. Nomination d'un membre du Comité central (ensuite de la démission de M. Rœmer).
6. Règlement concernant le fonds de retraite des employés.
7. Perfectionnement des moniteurs.
8. Nomination d'un vérificateur.
9. Désignation du lieu de la prochaine assemblée.
10. Communications diverses.
11. Divers.

A 12 h., dîner en commun dans la grande salle du Schützengarten.

Après le dîner: promenade au Scheffelstein. Réunion familière et goûter. Les voitures du tramway quittent la place du marché *à 14. h. 30.* Les piétons s'y rendront sous la conduite des membres de St-Gall.

Schweizerischer Samariterbund.

Zu den Hauptgeschäften der Abgeordnetenversammlung.

1. Personalfürsorge.

Die Präsidentenkonferenz der ostschweiz. Samaritervereine stellte an den Zentralvorstand des Samariterbundes zuhanden der Abgeordnetenversammlung des Jahres 1924 den Antrag, es sei die Frage zu prüfen, ob und auf welche Weise für das Personal des Samariterbundes eine angemessene Altersfürsorge geschaffen werden könne. Schon bei der Antragstellung bestand die Auffassung, daß eine gleiche Lösung auch für das Personal des Roten Kreuzes gesucht werden sollte.

Der Zentralvorstand leitete den Antrag in empfehlendem Sinne an die Abgeordnetenversammlung weiter und diese beauftragte ihn durch einstimmigen Beschluß, die Angelegenheit zu prüfen und einer spätern Abgeordnetenversammlung bezüglichen Bericht und Anträge einzubringen.

Eine bezügliche Vorlage wurde vorerst im Zentralausschuß durchberaten und sodann dem Zentralvorstand vorgelegt. Dieser bestellte eine Spezialkommission, die mit dem gründlichen Studium der Vorlage beauftragt wurde.

Auf Antrag dieser Kommission beschloß der Zentralvorstand, die durchberatene Vorlage der Abgeordnetenversammlung zur Annahme zu empfehlen.

Für die Erledigung des gestellten Antrages fielen folgende Möglichkeiten in Betracht:

1. Anschluß an eine bestehende Versicherungskasse;
2. Uebernahme des ganzen Risikos durch die Betriebsrechnung des betreffenden Verbandes, der von Fall zu Fall eine angemessene Altersrente bezw. Witwen- und Waisenunterstützung festzusetzen hätte;
3. Gründung einer eigenen Versicherungskasse mit versicherungstechnisch festzusetzendem Deckungskapital und mit Beitragsleistung der Versicherten und des Verbandes und
4. Einrichtung einer Versicherungskasse auf den Grundsätzen des sogenannten Umlageverfahrens.

Die eingezogenen Erkundigungen haben ergeben, daß ein Anschluß an die Versicherungskasse der Bundesbahnverwaltung, des eidg. Personals oder kantonaler Verbände durch die Statuten dieser Versicherungsorganisationen ausgeschlossen ist. Ganz abgesehen davon ist zu erwägen, daß die Verhältnisse der Versicherten und der als Arbeitgeber in Betracht fallenden Verbände usw. sehr voneinander abweichen, so daß eine Lösung der Versicherungsfrage auf gleicher Grundlage großen Schwierigkeiten begegnet, die insbesondere in einer finanziellen Belastung unserer Organisation zum Ausdruck käme, die das erträgliche und gerechtfertigte Maß überschreiten würde. Die

gleichen Erwägungen mahnen auch davon ab, bei einer privaten Versicherungsanstalt Anschluß zu suchen.

Auch die Uebernahme des ganzen Risikos durch die Betriebsrechnung des Verbandes empfiehlt sich nicht, weil dadurch die finanzielle Belastung ungleichmäßig verteilt würde. Bei der Zusammensetzung der Mitgliedschaft, die sich aus dem ganzen Lande rekrutiert, darf die Regelung einer so wichtigen Frage nicht Beschlußfassungen überlassen werden, die je nach der Zusammensetzung der betreffenden Versammlung rein zufällige werden können. Es wäre auf diese Weise dem Versicherten keine Garantie für eine gleichmäßige und loyale Behandlung geboten, so daß er es mit Recht ablehnen könnte, für eine so unsichere Sache regelmäßige Beiträge zu leisten. Ohne daß aber der Versicherte selbst an der Einrichtung durch bestimmt umschriebene Beiträge interessiert wird, könnte die Regelung der Angelegenheit nie der gestellten Aufgabe gerecht werden.

Für eine Versicherungskasse nach Muster derjenigen der schweiz. Bundesbahnen oder des eidg. Personals usw. ist der Personalbestand zu klein. Durch das sogenannte Umlageverfahren, bei dem die im Dienste stehenden Mitglieder durch die laufenden Versicherungsbeiträge in der Hauptsache die Gelder zusammenlegen, welche notwendig sind, um die zur Zeit fälligen Leistungen der Kasse zu decken, kann nicht geholfen werden, weil diese Einnahmen zu gering wären. Ebenso wird es den Verbänden nicht möglich sein, in absehbarer Zeit eine Kapitalreserve zur Verfügung zu stellen, die genügen könnte, um das Risiko nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu decken. Dagegen ergibt sich sehr wohl die Möglichkeit, einen Teil dieses Risikos durch eine angemessene Kapitalreserve auszugleichen, indem die Zinsen dieses Kapitals zur Bestreitung der fälligen Versicherungsbeiträge zur Verfügung gestellt werden. Zum gleichen Zwecke können auch die Beiträge der Versicherten und der Verbände verwendet werden. Wenn ausnahmsweise diese Mittel nicht genügen, so wäre die Differenz aus der Betriebsrechnung der Verbände zu bestreiten. Auf diese Weise lassen sich die gesamten Lasten einer solchen Versicherung in erträglicher Weise verteilen. Dabei darf hervorgehoben werden, daß bei den gegebenen Verhältnissen nicht mit dem gleichen Invaliditätsgrad zu rechnen ist, wie z. B. im Betrieb der schweiz. Bundesbahnen.

Auf diesen Grundlagen ist der vorliegende Entwurf aufgebaut. Er zerfällt in zwei Abschnitte. Eine erschöpfende Lösung der Frage kann erst erfolgen, nachdem die Verbände die erforderliche Kapitalreserve aufgebracht haben werden. Sie werden dafür einen Zeitraum von mehreren Jahren notwendig haben. Bei der Beschlußfassung über die Aeufnung eines solchen Versicherungsfonds empfiehlt es sich aber trotzdem, schon heute die Richtlinien aufzustellen, nach denen seinerzeit die Versicherung gestaltet werden soll. Dabei besteht die Meinung, daß die Erledigung aller weitern Einzelheiten im gegebenen Zeitpunkt bei der Beratung des bezüglichen Reglementes zu erfolgen hätte.

Aus den Grundlagen ist speziell hervorzuheben, daß der Höchstbetrag der Jahresrente mit Fr. 4500 bescheiden angesetzt ist. Er wird festgelegt durch die Bestimmung, daß für die Versicherung höchstens Fr. 6000 des Jahresgehaltes angerechnet werden können. Gegenüber den Versicherungen des eidg. Personals, der Bundesbahnen usw. bleiben diese Ansätze stark zurück. Es soll damit dem Einwand begegnet werden, die Versicherung lege den Sparsinn des einzelnen lahm und werde so zum volkswirtschaftlichen Schädling. Anderseits ist bei der vorgeschlagenen Lösung der Gedanke wegleitend gewesen, daß die Notwendigkeit der Versicherung in erster Linie für das weniger hoch entlöhnte Personal besteht und für die Inhaber besser bezahlter Stellungen nicht über einen angemessenen Mindestbetrag hinauszugehen braucht.

Der zweite Teil der Vorlage möchte durch eine Sparversicherung dem gegenwärtigen Personal bis zur allgemeinen Lösung der Versicherungsfrage und später dem provisorisch Angestellten oder erst nach Erreichung des 50. Altersjahres eintretenden Personal soweit möglich die ihm nicht zukommende Rentenversicherung ersetzen. Es geschieht dies durch die sogenannte Sparversicherung. Die Verbände leisten daran eine Grundeinlage in der Höhe einer Jahresbesoldung, wie sie beim Eintritt festgesetzt wird. Im Maximum aber Fr. 6000. Dazu kommen die jährlichen Beiträge der Versicherten und der Verbände. Wenn die Einlagen samt Zinsen den Betrag einer vierfachen Jahresrente ausmachen, so hören die weitern Leistungen des Verbandes und die Einzahlungen des Versicherten auf.

Sobald die allgemeine Versicherung durchgeführt werden kann, oder wenn nachher der Uebergang vom provisorischen ins definitive Anstellungsverhältnis erfolgt, gehen die Beträge der Sparversicherung an den allgemeinen Versicherungsfonds über, unter Anrechnung der Dienstjahre für die Altersfürsorge.

Die für die Anspruchsberechtigung vorgesehenen Karrenzzeiten schließen irgendeine Uebervorteilung der Verbände aus.

2. Ausbildung der Samariterhilfslehrer.

In den letzten Jahren zeigte sich ein außerordentlich starker Zudrang zu den Ausbildungskursen für Samariterhilfslehrer. Sehr häufig sind mehr Hilfslehrer ausgebildet worden, als das Bedürfnis erforderte. Die Folge davon war, daß die Hilfslehrer zum Teil keine Verwendung finden konnten, was zu Streitigkeiten und unliebsamen Auseinandersetzungen führte. Anderseits waren die Ausbildungskurse überfüllt, so daß der Unterricht sehr erschwert wurde. Um die Verhältnisse zu bessern, beantragt der Zentralvorstand der Abgeordnetenversammlung, folgende Grundsätze aufzustellen:

1. Einem Samariterverein wird am Hilfslehrerkurs in der Regel nur ein Platz zur Verfügung gehalten. Besondere Verhältnisse werden in loyaler Weise berücksichtigt.
2. Der nämliche Verein hat in der Regel frühestens nach Verfluß von drei Jahren wieder das Recht, einen Hilfslehrerkurs zu beschicken.
3. Die Auslese der Kandidaten durch die Vereinsvorstände soll mit aller Sorgfalt geschehen. Der Anmeldung zum Hilfslehrerkurs ist eine Erklärung des Kandidaten beizugeben, in der er sich unterschriftlich verpflichtet, während mindestens drei Jahren im Verein die Obliegenheiten des Hilfslehrers zu versehen.
4. Wenn ausnahmsweise und soweit es die Verhältnisse bei einzelnen Kursen gestatten, Kandidaten zugelassen werden, die nach den vorstehenden Grundsätzen zum Besuche nicht berechtigt wären, wird das Kursgeld für diese Teilnehmer auf Fr. 40 erhöht.
5. Für sogenannte Abendkurse, die in größeren Städten zur Befriedigung lokaler Bedürfnisse stattfinden, gelten grundsätzlich die gleichen Bestimmungen, sofern die Durchführung auf Kosten des Samariterbundes erfolgt.

3. Antrag des Samaritervereins Zug.

Der Samariterverein Zug beantragt, der Samariterbund soll sich durch den Vertrieb sogenannter Briefverschlußmarken eine neue Einnahmenquelle schaffen. Aus dem Ertrag könnte den Lokalsektionen wirksame Unterstützung gewährt werden, damit sie nicht zur Veranstaltung von Bazarverkäufen, Lotterien usw. gezwungen würden.

Mai 1925.

Für den Zentralvorstand
des schweiz. Samariterbundes,
Der Verbandssekretär:
A. Rauber.